

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

12.10.2011 II 23-1.38.5-31/10

Zulassungsnummer:

Z-38.5-179

Antragsteller:

Richter & Schulze GmbH Kirchberg 11 09244 Ottendorf/Lichtenau

Zulassungsgegenstand:

Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation

Geltungsdauer

vom: 12. Oktober 2011 bis: 12. Oktober 2016

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage mit drei Seiten. Der Gegenstand ist erstmals am 6. Dezember 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 6 | 12. Oktober 2011

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 6 | 12. Oktober 2011

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation gemäß Anlage 1, die im Wesentlichen aus einem Container mit Auffangwanne besteht, in dem ein Anschluss zur Befüllung eines Heizöllagerbehälters, ein Grenzwertgeberanschluss und ein Leckageerkennungssystem integriert sind. Außerdem ist für die Verlegung des Befüllschlauchs vom Straßentankfahrzeug zum Container mit Auffangwanne eine mobile Schlauch-Sicherheitsvorrichtung vorgesehen. Die Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation dient dazu, Leckagen beim Umfüllen von Heizöl aus einem Straßentankfahrzeug in einen Heizöllagerbehälter sicher aufzufangen. Bei Auftreten einer Leckage wird vom Leckageerkennungssystem optischer und akustischer Alarm ausgelöst. Gleichzeitig wird der Grenzwertgeberstromkreis und somit der Füllvorgang unterbrochen.
- (2) Die Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation erfüllt im Bereich der Schlauchführung von der Vollschlauchtrommel des Straßentankfahrzeugs bis zum Anschlusses der Schlauchkupplung zum Befüllstutzen der Füllleitung des Lagerbehälters die wasserrechtlichen Anforderungen an die Dichtfläche mit Rückhaltevermögen (F2 + R1) von Abfüll- und Umschlaganlagen von Lägern für Heizöl EL, die von Straßentankfahrzeugen im Vollschlauchsystem befüllt werden. Die landesrechtlichen Anforderungen an Rohrleitungen, die über diesen Bereich hinausgehen, bleiben unberührt.
- (3) Die Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation darf in Räumen und im Freien bis zu einem Böengeschwindigkeitsdruck nach DIN 1055- 4^1 von q = 0,590 kN/m² (Windzone 2, Binnenland) bzw. bei vor größerer Windeinwirkung geschützter Aufstellung und einer charakteristische Schneelast nach DIN 1055- 5^2 von $s_k = 1,25$ kN/m² verwendet werden.
- (4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG³.
- (5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz Explosionsschutzverordnung und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) erteilt.
- (6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlage dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.2.1 Bauteile

(1) Für den Container mit Auffangwanne wird der als Lagersystem zugelassene Safetank Typ 300 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-38.5-152 eingesetzt.

DIN 1055-4:2005-03 Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 4: Windlasten

DIN 1055-5:2005-07 Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 5: Schnee- und Eislasten

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585)



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-179

Seite 4 von 6 | 12. Oktober 2011

- (2) Es dürfen nur Grenzwertgeber mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis verwendet werden.
- (3) Für das Leckageerkennungssystem wird ein Öl-Wasser-Warngerät Typ ÖWWG 3 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-65.40-339 verwendet.
- (4) Die Schlauch-Sicherheitsvorrichtung besteht aus einer flüssigkeitsdichten Rinne mit Deckel und einem höhenverstellbaren Gestell. Diese Bauteile werden aus verzinktem Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2⁴ hergestellt.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1, 1.1 und 1.2 entsprechen.

2.2.3 Funktion

Das Leckageerkennungssystem ist über einen potentialfreien Kontakt in den Grenzwertgeberstromkreis eingebunden, so dass bei Ansprechen der Leckagesonde der Grenzwertgeberstromkreis und somit auch die Heizölabgabe unterbrochen wird.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Herstellung der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation darf nur von der Firma Richter & Schulze GmbH erfolgen.

2.3.2 Transport

Der Transport der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 bzw. B Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen bzw. CE-Zeichen, andernfalls durch Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204⁵ nachzuweisen.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen



Seite 5 von 6 | 12. Oktober 2011

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:
- 1. Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile entsprechend Abschnitt 2.4.1(1),
- 2. Kontrolle der Abmessungen und Funktion der Schlauch-Sicherheitsvorrichtung,
- 3. Kontrolle des Zusammenbaus der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- (3) Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Für den Container mit Auffangwanne gelten die Bestimmungen der für das Lagersystem erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-152, Abschnitt 3, Bestimmungen für Entwurf und Bemessung. Bei Aufstellung im Freien ist der Container so zu verankern, dass er bei dem anzusetzenden Böengeschwindigkeitsdruck entsprechend DIN 1055-4 standsicher ist. Die Verankerung ist statisch nachzuweisen.
- (3) Für die Verlegung des Abfüllschlauches vom Straßentankfahrzeug zur Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation ist die mobile Schlauch-Sicherheitsvorrichtung (siehe Anlage 1.1) vorgesehen, so dass eventuelle Leckagen durch Undichtheiten am Abfüllschlauch in die Auffangwanne geleitet werden und über das Leckageerkennungssystem und den Grenzwertgeber der Füllvorgang unterbrochen wird. Dabei ist durch Markierung des Standortes des Straßentankfahrzeugs sicherzustellen, dass sich die gesamte Schlauchlänge zwischen der Vollschlauchtrommel des Straßentankfahrzeugs und der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation in der Schlauch-Sicherheitsvorrichtung befindet.
- (4) Für die Füllleitung von der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation zum Heizöllagerbehälter sind entsprechend wasserrechtlichen Vorschriften gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen festzulegen.



Seite 6 von 6 | 12. Oktober 2011

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Mit dem Aufstellen der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) sind.
- (2) Vor Inbetriebnahme der Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation ist eine Funktionsprüfung vorzunehmen, bei der gleichzeitig auch die Unterbrechung des Grenzwertgeberstromkreises festgestellt werden muss.
- (3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

- (1) Vor jeder Befüllung des Heizöllagerbehälters ist die mobile Schlauch-Sicherheitsvorrichtung aufzustellen und der Schlauch vom Straßentankfahrzeug zur Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation darin zu verlegen. Die Deckel der Schlauch-Sicherheitsvorrichtung sind vor Beginn des Abgabevorganges zu schließen.
- (2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

Für den Container mit Auffangwanne gelten die Bestimmungen der für das Lagersystem erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-152, Abschnitt 5.2, Unterhalt, Wartung.

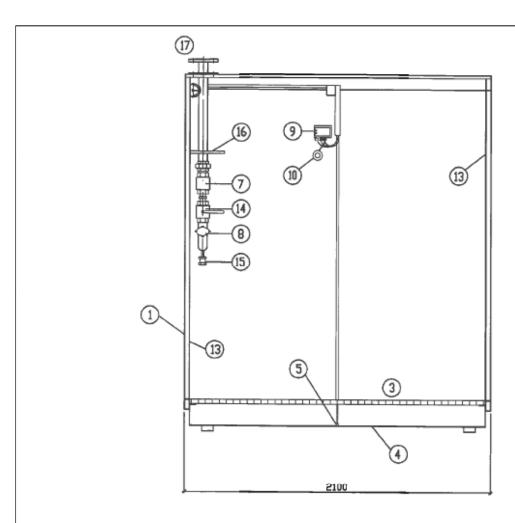
5.3 Prüfungen

- (1) Für den Container mit Auffangwanne gelten die Bestimmungen der für das Lagersystem erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-152, Abschnitt 5.3, Prüfungen, Absatz (2).
- (2) Abweichend von der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-152 ist nach jeder Befüllung des Heizöllagerbehälters festzustellen, ob Flüssigkeit in die Auffangwanne gelangt ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

Holger Eggert Referatsleiter

Beglaubigt





LEGENDE

- Container
- (11) Lichtschalter
- (2) Vollschlauchdurchführung
- (12) Lampe
- Gitterrost
- (13) Blechverkleidung innen,
- 4 Deldichte Vanne
- raumhoch als Spritzschutz
- (5) Leckoelsonde
- (14) Kugelhahn 2'

(6) Tür

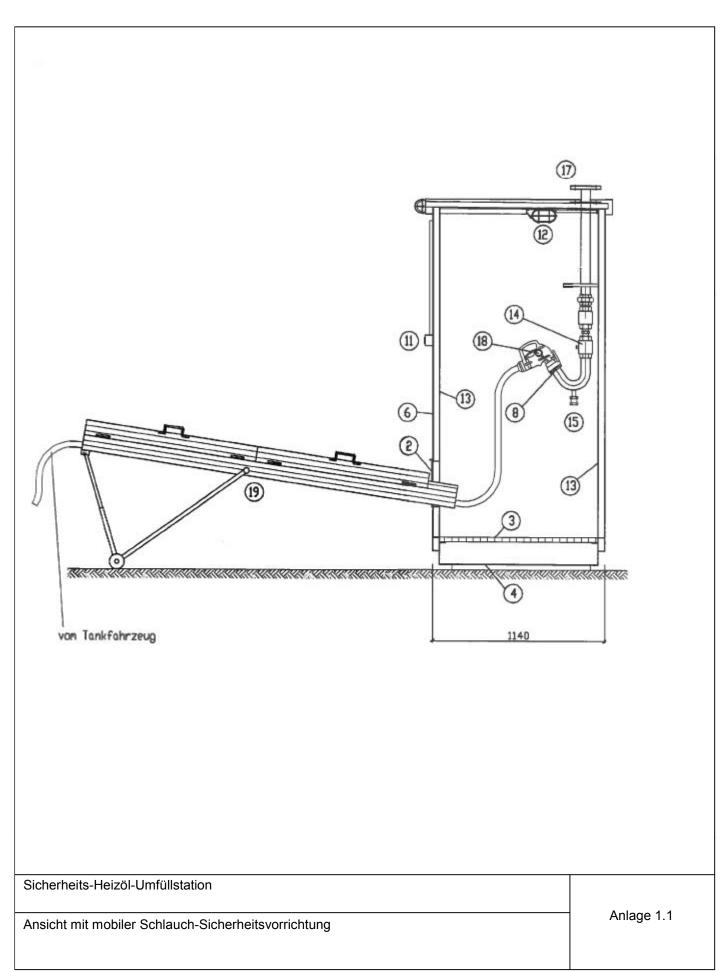
- (15) Entleerungsventil 3/4'
- 7 Rückschlagventil 2'
- (16) Füllrohrbefestigung
- 8 Tankanschlussstutzen 2*,
- (17) Anschlussflansch für Füllleitung Tank
- für Vollschlauch
- (18) Zopfventil nit Schlouch DN 32 (nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung)
- 9 Heizoelmelder HMV
- (19) mobile Schlauch-Sicherheitsvorrichtung

(10) Anschlussdose für Grenz-

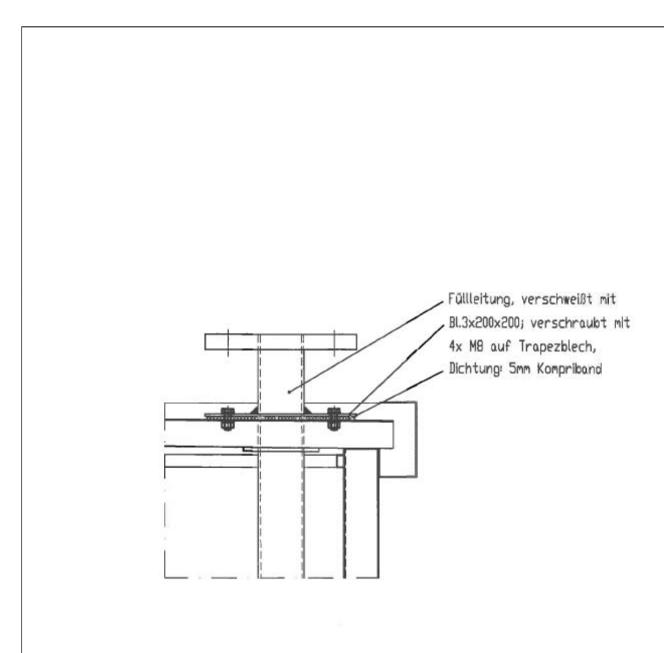
wertgebers des Tankfahrzeuges

2-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-		
	Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation	
	Übersicht	Anlage 1









Sicherheits-Heizöl-Umfüllstation	
Detail Rohrdurchführung	Anlage 1.2